

Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und aufgrund des § 12 Abs. 1 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 20.08.1987 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg am 27.10.2011 die nachstehende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage "Auersbergstraße", OT Steinau, wurde zwischen dem Abzweig von der Hainbergstraße und dem Wendehammer abweichend von den in § 12 Abs. 1 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung **ohne Gehwege** hergestellt und soll jetzt als fertiggestellt gelten.

§ 2

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Petersberg, den 28.10.2011

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Petersberg

Gez. Schwiddessen, Bürgermeister